

Wahl eines Berufs, für den eine Ausbildung an einer Universität, Hochschule oder Fachschule notwendig ist, wird durch die Zulassungsbeschränkungen (s. Erl. zu Art. 26) begrenzt. Mit der Beschränkung der freien Wahl der Ausbildung wird auch die freie Wahl des Arbeitsplatzes eingeschränkt. Bereits der Erwerb einer persönlichen Qualifikation, die eine der Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl ist, wird von den gesellschaftlichen Erfordernissen abhängig gemacht. Für den Nachwuchs wiegen diese in bezug auf das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl doppelt.

j) Für Hoch- und Fachschulabsolventen wird die freie Wahl des Arbeitsplatzes insofern beeinträchtigt, als sie veranlaßt werden, nach Ablegen des Examens einen Arbeitsvertrag abzuschließen, der ihnen von der zuständigen Stelle angeboten wird. Die Kündigung dieses Arbeitsvertrages ist beiderseits erst zum Ende des dritten Jahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Erst nach Ablauf der drei Jahre gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften<sup>18</sup>. Die Zulassung zum Studium wird von der Bereitschaft abhängig gemacht, einen angebotenen Arbeitsvertrag abzuschließen<sup>19</sup>.

k) Gesellschaftliche Interessen können zu weiteren Einschränkungen des Rechts auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer führen. Kurzfristig kann das Verbleiben an einem gewählten Arbeitsplatz unterbrochen werden. So kann einem Arbeiter oder Angestellten eine andere Arbeit in demselben Betrieb (einschließlich eines Betriebsteiles am selben Ort) oder in einem anderen Betrieb am selben Ort übertragen werden, wenn das zur Erfüllung wichtiger betrieblicher oder volkswirtschaftlicher Aufgaben erforderlich ist. Die Übertragung ist nur für die Dauer von vier Wochen im Kalenderjahr zulässig, es sei denn, der Betroffene stimmt einer längeren Dauer zu (§ 85 AGB). Infolge Betriebsstörungen oder Warte- und Stillstandszeiten, die einen Arbeiter oder Angestellten hindern, in seinem Arbeitsbereich zu arbeiten, kann ihm eine andere Arbeit im Betrieb oder, falls das nicht möglich ist, in einem anderen Betrieb am selben Ort übertragen werden (§ 86 AGB). In Rechtsvorschriften kann für bestimmte Gruppen von Werktätigen festgelegt werden, daß ihnen aus wichtigen Gründen eine andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort bis zur Dauer von sechs Monaten, bei Lehrkräften und Erziehern für die Dauer des Schuljahres bzw. Lehrjahres übertragen werden kann (§ 87 Abs. 1 AGB). Soll eine andere Arbeit für länger als zwei Wochen oder in einem anderen Betrieb am selben Ort übertragen werden, muß die betriebliche Gewerkschaftsleitung zustimmen.

In Notfällen kann zu administrativer Zuweisung von Arbeitsplätzen gegriffen werden. So kann während des Verteidigungszustandes (s. Rz. 17 zu Art. 52) jeder arbeitsfähige

18 Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit - Absolventenordnung - vom 3. 2. 1971 (GBl. II S. 297); Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 3. 2. 1971 (GBl. II S. 301); Zweite Durchführungsbestimmung dazu vom 15. 5. 1971 (GBl. II S. 442).

19 Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen - Zulassungsordnung - vom 1. 7. 1971 (GBl. II S. 486); Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen - Zulassungsordnung - vom 15. 4. 1972 (GBl. II S. 221).